3. Änderung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 8. Juni 2007 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von **5,-- EUR** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

§ 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Eichstruth, 22. Juni 2007

Albrecht
Bürgermeisterin

(Siegel)

THÜRINGEN GEMEINDE EICHSTRUTH

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 7/2007 vom 17. August 2007 öffentlich bekannt gemacht.

2. Die 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.